

**Richtlinien der Gemeinde Brühl über temporäre Werbung für Veranstaltungen
und Wahlen (Plakatierungsrichtlinien)
vom 22.04.2024**

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Gegenstand der Richtlinie
- § 2 Grundsätze
- § 3 Genehmigung
- § 4 Dauer und Frist

II. Werbung für Veranstaltungen

Abschnitt 1 Plakatierung

- § 5 Standorte
- § 6 Platzierung der Plakatwerbung
- § 7 Markierungen genehmigter Plakate
- § 8 Zulässige Plakatanzahlen für Veranstaltungen
- § 9 Plakatwerbung für Veranstaltungen in der Metropolregion Rhein-Neckar

III. Werbung für politische Parteien

- § 10 Zulässigkeit
- § 11 Plakatierungen zu Wahlkampfzwecken
- § 12 Plakatierungen für Veranstaltungen im Rahmen des Wahlkampfes
- § 13 Großwerbetafeln

IV. Beseitigung, Haftung und Ordnungswidrigkeiten

- § 14 Beseitigungspflicht und –kosten

- § 15 Inkrafttreten

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Gegenstand der Richtlinie

- (1) Die Richtlinie umfasst die Werbung für Veranstaltungen und Wahlen im öffentlichen Raum auf folgenden Werbeträgern:
- Plakatwerbung bis zum Format DIN A 0,
 - Temporäre Großwerbetafeln,
- (2) Plakate und Banner zur Regelung von hoheitlichen Aufgaben sowie für Veranstaltungen wie Rohrhofer Sommerfest, Brühler Straßenkerwe, Herbst- und Weihnachtsmarkt an der Villa Meixner sind von dieser Richtlinie ausgenommen.

§ 2 Grundsätze

- (1) Werbemaßnahmen sind grundsätzlich im gesamten Gemeindegebiet zulässig. Der Veranstaltungscharakter muss bei der Gestaltung der Werbung eindeutig im Vordergrund stehen.
- (2) Nicht zugelassen ist:
- Werbung, welche gegen das Grundgesetz oder andere Gesetze verstößt,
 - zu Rechtsverstößen aufrufende Werbung,
 - Werbung mit sexistischen, diskriminierenden oder rassistischen Inhalten,
 - Werbung mit einem allgemeinen, nicht veranstaltungsbezogenen Charakter wie Image- oder Kundenwerbung. Dies gilt, auch wenn nur ein Teil der Werbung diesem Charakter entspricht. Im besonderen öffentlichen Interesse kann hier eine Plakatierung ausnahmsweise zugelassen werden.

§ 3 Genehmigung

- (1) Die Werbung für Veranstaltungen aller Art innerhalb des Ortsgebietes Brühls bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Brühl, zu beantragen bei der Verkehrsbehörde im Ordnungsamt.
- (2) Diese ist jeweils zwei bis vier Wochen vor dem geplanten Beginn der Werbung schriftlich zu beantragen
- (3) Das Anbringen bzw. Aufstellen von Plakaten und Großwerbetafeln ist erst nach Erhalt der Erlaubnis der Verkehrsbehörde erlaubt.
- (4) Die Gemeinde Brühl kann zum Vollzug dieser Genehmigung Auflagen und Beseitigungsanordnungen für den Einzelfall vergeben.

§ 4 Dauer und Frist

- (1) Wenn in den folgenden Regelungen dieser Richtlinie nicht anders bestimmt ist, darf frühestens drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn geworben werden und die Werbung ist unverzüglich nach der Veranstaltung zu entfernen.
- (2) Werbung für Veranstaltungen, die über einen mehrwöchigen Zeitraum dauern, und Veranstaltungswerbung auf Großwerbetafeln ist längstens für die Gesamtdauer von einem Monat zugelassen.

II. Werbung für Veranstaltungen

§ 5 Standorte

- (1) Grundsätzlich ist jede Form der Werbung für Veranstaltungen auf den Werbeträgern und -flächen in den Straßen von Brühl und Rohrhof zulässig. Plakatierungen an Häusern, Fassaden, Hoftoren und dergleichen sind nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer zulässig.
- (2) Verboten sind Plakatierungen aus Gründen der Gemeindegestaltung
 - an Kulturdenkmälern (z.B. Villa Meixner)
- (3) Nicht zulässig sind Plakatierungen auf öffentlichen Grünflächen, direkt an Bäumen und das direkte Bekleben von Baumgittern und an Bushaltestellen.
- (4) Die Standfestigkeit der Plakatierungen muss gewährleistet sein und sie müssen fest an dem jeweiligen Objekt angebracht sein.
- (5) Für die temporären Großwerbetafeln sind folgende Standorte vorgesehen:
 - 2 x Albert-Bassermann-Straße - vor Einfahrt ehemals Real
 - Mannheimer Landstraße - Infostand (Flst. 8594/1 oder 9651 (Eigentümer Gemeinde Brühl)
 - 2 x Rheinauer Straße vor Kreisverkehr
 - 2 x Schwetzingen Straße - Ortsausgang Richtung Schwetzingen
 - 3 x Mannheimer Landstraße - vor Kreisverkehr Nibelungenstraße-Luftschiffing

§ 6 Platzierung der Plakatwerbung

- (1) Plakate dürfen nicht auf Fahrbahnen aufgestellt werden. An Halterungen für Verkehrszeichen oder an sonstigen Verkehrseinrichtungen, insbesondere an Ampelanlagen, dürfen Plakate nicht angebracht werden.
- (2) Bei der Auswahl der Aufstellplätze ist darauf zu achten, dass die Plakate gemäß § 33 Abs. 2 StVO nicht mit Verkehrszeichen und -einrichtungen verwechselt werden können.
- (3) Eine Ablenkung der Verkehrsteilnehmer durch die Plakatständer bzw. Plakate darf nicht hervorgerufen werden. Die Plakatständer bzw. Plakate sind so aufzustellen bzw. aufzuhängen, dass die Sicht auf Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nicht behindert wird.

- (4) Plakate dürfen nicht die bestehenden Werbeträger verdecken oder in ihrer Werbewirksamkeit einschränken. Es ist ein gebührender Abstand zu halten.

§ 7 Markierung genehmigter Plakate

- (1) Die Verkehrsbehörde erteilt die Genehmigung. Die Plakate müssen dann alle nummeriert werden.
- (2) Die Nummern sind auf der Vorderseite jedes einzelnen Plakates gut sichtbar anzubringen, nicht auf den Plakatständern.
- (3) Für Plakate, die beschädigt wurden oder witterungsbedingt unansehnlich geworden sind, müssen Ersatzplakate mit der jeweiligen Nummer neu angebracht werden.
- (4) Plakate, die nicht entsprechend markiert sind, sind zu entfernen.

§ 8 Zulässige Plakatanzahlen für Veranstaltungen

- (1) Pro Veranstaltung und Veranstaltungsreihe wird für Veranstaltungen die Erlaubnis für das Aufstellen bzw. Anbringen von maximal 10 Plakaten erteilt.
- (2) Die Gemeindeverwaltung kann insbesondere für örtliche Vereine und Parteien einer größeren Anzahl bis zu 20 Plakaten zustimmen, wenn es die Plakatlage in der Gemeinde zulässt.

§ 9 Plakatwerbung für Veranstaltungen in der Metropolregion Rhein-Neckar

- (1) Auf Plakatwerbeständern ist Werbung anlässlich bedeutsamer Veranstaltungen in der Metropolregion Rhein-Neckar zulässig, wenn die Veranstaltung geeignet ist, die Region als Kultur- und Sportstandort nachhaltig zu stärken.
- (2) Ausnahmsweise ist die Plakatierung für Veranstaltungen des Rhein-Neckar-Kreises und seiner kreisangehörigen Gemeinden erlaubnisfähig. Im besonderen öffentlichen Interesse kann eine sonstige Plakatierung ausnahmsweise zugelassen werden.
- (3) Für Messen, Zirkusse und Volksfeste, die im Gemeindegebiet Brühls stattfinden, können Ausnahmen bezüglich der Größe und der Anzahlen der Plakate zugelassen werden.
- (4) Pro Veranstaltung und Veranstaltungsreihe wird die Erlaubnis für das Aufstellen bzw. Anbringen von maximal 10 Plakaten erteilt.

III. Werbung für politische Parteien

§ 10 Zulässigkeit

Politischen Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaturen ist die Werbung für

- politische Wahlen
 - allgemeine politische Ziele
- und
- Veranstaltungen
- erlaubt.

§ 11 Plakatierung zu Wahlkampfzwecken

- (1) Plakate für die Werbung von politischen Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaturen dürfen zu Wahlkampfzwecken abweichend von § 4 dieser Richtlinie frühestens sechs Wochen vor dem Wahltermin (nach Schließung der Wahllokale um 18:00 Uhr) aufgestellt bzw. aufgehängt werden.
- (2) Es werden maximal 40 Plakatstandorte bis zu einer Größe von 1 qm (DIN A 0 o.ä.) je Partei genehmigt.
Doppelstände, d. h. Vorder- und Rückseite - nicht übereinander – an einem Standort sind ausnahmsweise zulässig und gelten als ein Plakatstandort. Hier werden in Abweichung zu §7 beide Seiten mit derselben Nummer versehen.
- (3) Bei mehreren Wahlen stehen für Kommunalwahlen je 40 und für jede weitere übergeordnete Ebene 10 Plakatstandorte zur Verfügung
- (4) 20 Werbeträger mit Werbung für Wahlkampfveranstaltungen oder allgemeine Ziele dürfen für einen Zeitraum von je drei Wochen aufgestellt bzw. aufgehängt werden.

§ 12 Plakatierung für sonstige Veranstaltungen

- (1) Werbung von politischen Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaturen darf für allgemeine Veranstaltungen außerhalb von Wahlzeiten frühestens drei Wochen vor der Veranstaltung aufgestellt bzw. aufgehängt werden.
- (2) Es werden 20 Plakate je Veranstaltung genehmigt.

§ 13 Großwerbetafeln

Werbung von politischen Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaturen darf zu Wahlkampfzwecken frühestens sechs Wochen vor dem Wahltermin aufgestellt bzw. aufgehängt werden. Es sind max. 2 Großwerbetafeln je politische Partei, Wählervereinigung, Gruppierung oder Einzelkandidatur zulässig. Die Standorte ergeben sich aus § 5 Abs. 5.

IV. Beseitigung, Haftung und Ordnungswidrigkeiten

§ 14 Beseitigungspflicht und -kosten

- (1) Kommt der Erlaubnisnehmer einer Verpflichtung, die sich aus der erteilten Erlaubnis ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist der Straßenbaulastträger berechtigt, dass nach seinem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu veranlassen oder die Erlaubnis zu widerrufen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, kann die Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.
- (2) Die Entfernung nicht oder nicht mehr genehmigter Plakate und anderer Werbemittel erfolgt im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Veranstalters. Für jedes Plakat wird eine Pauschale von EUR 5,-- geltend gemacht.
- (3) Im Falle wiederholter Verstöße gegen diese Richtlinie soll bei dem dritten Verstoß für ein halbes Jahr und beim vierten Verstoß für ein Jahr keine Plakatierungsgenehmigung mehr erteilt werden.

§ 15 Inkrafttreten

Die Neufassung der Richtlinie der Gemeinde Brühl über temporäre Werbung für Veranstaltungen und Wahlen (Plakatierungsrichtlinie) tritt mit ihrer Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Brühl, den 22.04.2024

Dr. Ralf Göck, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.